VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES

GESETZES ÜBER DIE VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

(VERSICHERUNGSVERMITTLUNGSGESETZ; VERSVERMG)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES,

DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES,

DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES SOWIE

DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: **30. November 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständiges Ressort 3

Betroffene Behörde 3

I. Ausgangslage 4

1. Allgemeines 4

2. Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG 6

II. Schwerpunkte der Richtlinie 2002/92/EG 7

III. Ziele und Inhalte der Vernehmlassungsvorlage 8

IV. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 11

1. Versicherungsvermittlungsgesetz 11

2. Abänderung des Gewerbegesetzes 28

3. Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes 28

4. Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 28

5. Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes 29

V. Vernehmlassungsvorlage 33

1. Gesetz über die Versicherungsvermittlung 33

2. Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes 53

3. Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes 55

4. Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 57

5. Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes 59

Beilage:

- Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung der vom Europäischen Parlament und des Rates der Europäischen Union im Dezember 2002 erlassenen Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung verpflichtet.

Ein Versicherungsbinnenmarkt erfordert, dass Versicherungsvermittler ihre Aktivitäten überall in der EU ausführen und die vom Vertrag gewährleisteten Rechte der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in Anspruch nehmen können. Versicherungsvermittler stellen eine wesentliche Verbindung beim Verkauf der Versicherungsprodukte in der Europäischen Union dar. Sie spielen auch eine entscheidende Rolle beim Schutz der Interessen von Versicherungskunden, vor allem, indem sie ihnen Rat und Unterstützung anbieten, und indem sie ihre spezifischen Bedürfnisse analysieren. Deshalb sind sie ein bedeutendes Element im Funktionieren des Versicherungsbinnenmarktes.

Die Richtlinie 2002/92/EG sieht vor, dass alle Vermittler in ihrem Herkunftsmitgliedstaat in einem Register eingetragen werden. Diese Eintragung setzt bestimmte Fachkenntnisse und Fähigkeiten voraus.

Zum Schutz der Versicherten sieht die Richtlinie 2002/92/EG umfassende Informations- und Beratungspflichten der Versicherungsvermittler vor.

Die Richtlinie 2002/92/EG wird in einem Spezialgesetz, dem Versicherungsvermittlungsgesetz, umgesetzt. Ferner sind kleinere Anpassungen beim Gewerbegesetz, dem Finanzmarktaufsichtsgesetz sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) erforderlich. Mit dem Vollzug wird die Finanzmarktaufsicht (FMA) betraut.

Um den Vorgaben der FATF zu entsprechen, werden die Versicherungsvermittler gemäss Richtlinie 2002/92/EG zudem in den persönlichen Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes aufgenommen.

Bei dieser Gelegenheit soll das Sorgfaltspflichtgesetz noch in weiteren Punkten angepasst werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 13. September 2005
RA 2005/1231-6331

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Versicherungsvermittlung sowie die Abänderung des Gewerbegesetzes, des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie des Sorgfaltspflichtgesetzes zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am **30. November 2005** ab.

I. AUSGANGSLAGE

1. ALLGEMEINES

Mit ihrem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen will die EU einen integrierten Privatkundenmarkt schaffen, auf dem sowohl die Interessen der Verbraucher als auch die der Dienstleister angemessen geschützt sind. Die Versicherungsvermittlung wird darin als einer der Bereiche aufgeführt, in dem vorrangig gehandelt werden muss. Ein klares, einheitliches Regelungskonzept für Versicherungsvermittler sei unerlässlich, um die Möglichkeit zu gewährleisten, uneingeschränkt grenzübergreifend Versicherungsleistungen anzubieten, und um ein hohes Niveau des Schutzes der Versicherungsnehmer zu erhalten.

Versicherungsvermittler sind wichtige Träger des Verkaufs von Versicherungsprodukten. Auch beim Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer spielen Versicherungsvermittler eine wichtige Rolle, und zwar nicht nur durch den Vertrieb von Versicherungsprodukten verschiedener Versicherungsunternehmen, sondern vor allem auch dadurch, dass sie die Versicherungsnehmer beraten und ihnen durch Analyse der spezifischen Bedürfnisse helfen. Die Bedeutung dieses Umstandes dürfte zum Einen durch die Verschärfung des Wettbewerbs und zum Anderen durch die grössere Komplexität der Versicherungspolicen zunehmen. Angesichts der zentralen Rolle, die die Vermittler beim Vertrieb häufig komplexer Finanzprodukte spielen, muss alles dafür getan werden, dass den Verbrauchern kein Schaden durch die Verletzung der aus der Vermittlertätigkeit resultierenden Pflichten entsteht.

In Bezug auf die Versicherungsunternehmen ist der Versicherungsbinnenmarkt weitgehend vollendet. Aufgrund des mit den Dritten Richtlinien geschaffenen Rechtsrahmens unterliegt jedes Versicherungsunternehmen seit Juli 1994 einem System der einheitlichen Zulassung und Beaufsichtigung durch den Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat. Mit diesem "europäischen Pass" kann es überall in der Gemeinschaft tätig werden – über Niederlassungen oder durch grenzüberschreitende Dienstleistungen. Mit der Öffnung des europäischen Marktes hat sich die Zahl der Abschlüsse erhöht, insbesondere im Bereich der gewerblichen Grossrisiken. Bei den Versicherungsverträgen für Privatpersonen hat sich die Marktöffnung hingegen weniger stark ausgewirkt. Dies liegt zum Teil daran, dass noch kein europäischer Rechtsrahmen für Versicherungsvermittler besteht, der es letzteren gestatten würde, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt voll zu nutzen. So ist es Versicherungsvermittlern häufig nicht möglich, die Wünsche von Kunden zu befriedigen, die ein Risiko in einem anderen Mitgliedstaat versichern möchten. Die für Versicherungsvermittler erlassenen Gemeinschaftsvorschriften (Richtlinie 77/92/EWG und Empfehlung 92/48/EWG) haben zwar zur Angleichung der nationalen Regelungen beigetragen. Trotzdem unterliegen Versicherungsvermittler aber in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor unterschiedli-

chen rechtlichen Anforderungen, wodurch die nationalen Märkte abgeschottet werden und Behinderungen für die grenzübergreifende Ausübung der Vermittlertätigkeit entstehen.

Aus diesen Gründen haben das Europäische Parlament und der Rat am 9. Dezember 2002 eine Richtlinie über die Versicherungsvermittlung erlassen, die mit dem vorliegenden Entwurf ins liechtensteinische Recht umgesetzt werden soll.

2. UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2002/92/EG

Am 26. September 2003 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Der Landtag hat der Übernahme der Richtlinie 2002/92/EG in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2003 einhellig zugestimmt.

Die Richtlinie 2002/92/EG sieht eine Frist bis 15. Januar 2005 vor, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zu erlassen haben, um der vorliegenden Richtlinie zu entsprechen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG in nationales Recht wurde die FMA betraut, welche in der Person von Dr. iur. Stephan Fuhrer, Basel, einen ausgewiesenen Experten beigezogen hat. Der vorliegende Umsetzungsvorschlag berücksichtigt sowohl die Anliegen der Vermittler wie insbesondere auch diejenigen der Versicherungsnehmer. Zu Diskussionen Anlass gegeben hat vor allem die Frage, ob ein Verbot der Doppeleintragung (Makler-/Agentenregister) explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden soll. Die Regierung spricht sich in dieser Vernehmlassungsvorlage gegen das Verbot der Doppeleintragung aus und gibt dem Konzept der Beratungs- und Informationspflichten der Versicherungsvermittler den Vorrang.

II. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE 2002/92/EG

Das Ziel der Richtlinie 2002/92/EG lässt sich wie folgt zusammenfassen: Es muss gewährleistet sein, dass jede (natürliche oder juristische) Person, welche die Tätigkeit der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittlung aufnimmt oder ausübt, bestimmte berufliche Mindestanforderungen erfüllt in ein Register eingetragen ist. In einem Mitgliedstaat eingetragene Vermittler können dann im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten tätig werden. Die Mitgliedstaaten können strengere berufliche Anforderungen, als in der Richtlinie 2002/92/EG vorgesehen, verlangen, aber nur für die Vermittler, die auf ihrem Staatsgebiet eingetragen werden. Von dieser Kompetenz soll im vorliegenden Umsetzungsvorschlag kein Gebrauch gemacht werden. Des Weiteren enthält die Richtlinie 2002/92/EG Mindestanforderungen für die Modalitäten und den Inhalt der Informationen, welche die Vermittler ihren potentiellen Kunden mitteilen müssen (diese gelten nicht für Rückversicherungsvermittler und auch nicht für die Vermittlung von Versicherungen für Grossrisiken).

Die Richtlinie 2002/92/EG beruht auf dem Konzept, von dem die Kommission bereits in ihrer Empfehlung 92/48/EWG ausgegangen war. Sie nimmt die in der Empfehlung entwickelten Grundsätze wieder auf. Die Richtlinie 2002/92/EG beruht demnach auf folgenden Grundsätzen:

1. Jeder in der Gemeinschaft tätige Versicherungsvermittler muss bei einer zuständigen Behörde in einem Register eingetragen sein. Diese Eintragung setzt voraus, dass folgende berufliche Anforderungen erfüllt werden:

   a) Der Versicherungsvermittler muss über die erforderlichen allgemeinen, geschäftlichen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen;

b) er muss über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie gegenüber Haftungsansprüchen aus beruflichem Fehlverhalten gedeckt sein;

c) der Vermittler muss über einen guten Leumund verfügen, und es darf kein Konkursverfahren gegen ihn laufen;

d) Kundengelder verwaltende Vermittler müssen eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen.

2. Eingetragene Vermittler können ihre Tätigkeit überall in der Gemeinschaft über eine Niederlassung oder durch grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ausüben und werden dabei von den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats überwacht und kontrolliert.

3. Die Vermittler müssen den in der Richtlinie 2002/92/EG vorgesehenen Informations- und Beratungspflichten gegenüber ihren Kunden nachkommen.

III. ZIELE UND INHALTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Ziel der Vorlage ist die Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG ins liechtensteinische Recht. Ihr Inhalt ist damit weitestgehend vorgegeben. Von den Optionen, welche die Richtlinie 2002/92/EG den nationalen Gesetzgebern gewährt, wurde jeweils im Sinne einer möglichst liberalen Regelung Gebrauch gemacht.

Die Richtlinie 2002/92/EG enthält einen verwaltungsrechtlichen und einen privatrechtlichen Teil. Damit stellt sich die Frage, ob diese beiden Teile in einem Spezialgesetz oder getrennt in je einem verwaltungs- und einem privatrechtlichen Erlass

geregelt werden sollen. Die Regierung hat sich entschlossen, die gesamte Richtlinie 2002/92/EG in einem neuen Spezialgesetz zu regeln. Dies erleichtert den Rechtsunterworfenen die Orientierung und fördert damit die Rechtssicherheit und Transparenz.

Die Alternative, den verwaltungsrechtlichen Teil in einen gewerberechtlichen Erlass und den privatrechtlichen Teil ins Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zu integrieren, erweist sich vor allem in Bezug auf den privatrechtlichen Teil der Richtlinie als unbefriedigend. Das Versicherungsvertragsrecht regelt nämlich die rechtlichen Beziehungen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen. Im privatrechtlichen Teil der Richtlinie 2002/92/EG werden jedoch auch die Beziehungen zwischen Maklern und Versicherungsnehmern geregelt, die gerade nicht Gegenstand des VersVG sind.

Nach geltendem Recht ist die Versicherungsvermittlung ein anmeldepflichtiges Gewerbe (Art. 4 Abs. 1 Gewerbegesetz). Mit dem neuen Gesetz wird eine prudentielle Aufsicht über die Versicherungsvermittler eingeführt. Aufsichtsführende Behörde soll die Finanzmarktaufsicht (FMA) sein. Es müssen deshalb sowohl das Gewerbegesetz als auch das Finanzmarktaufsichtsgesetz entsprechend angepasst werden.

Der Richtlinie 2002/92/EG unterstellt sind die Makler (d.h. die namens des Versicherungsnehmers tätigen Vermittler) und die selbständigen Agenten (d.h. die namens des Versicherungsunternehmens tätigen Vermittler). Nicht unterstellt sind die unselbständigen Agenten, d.h. die angestellten Aussendienstmitarbeiter der Versicherungsunternehmen. Diese Grenzziehung bewirkt, dass der Versicherungsnehmer nur dann einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung hat, wenn er von einem Makler oder einem selbständigen Agenten betreut wird. Keiner im Gesetz explizit festgelegten Beratungspflicht unterstehen die Versicherungsunternehmen und ihre Aussendienstmitarbeiter. Es stellt sich deshalb die Frage, ob in Ergänzung der Richtlinie 2002/92/EG durch eine Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG)

auch die Versicherungsunternehmen der gleichen Beratungspflicht unterstellt werden sollen. Der deutsche Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG geht diesen Weg. Im vorliegenden Umsetzungsvorschlag wird davon abgesehen. Die Frage soll, wie in verschiedenen anderen Ländern auch, der Rechtsprechung überlassen bleiben, die bereits nach geltendem Recht dann eine Beratungspflicht des Versicherungsunternehmens anerkennt, wenn entweder subjektiv (d.h. in Bezug auf den Verständnishorizont des konkreten Versicherungsinteressenten) oder objektiv (d.h. in Bezug auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsschutzes) ein Beratungsbedarf besteht. Umgekehrt darf das Versicherungsunternehmen jedoch davon ausgehen, dass auch der Versicherungsinteressent die gebotene Sorgfalt walten lässt, weshalb in den übrigen Fällen keine Beratungspflicht besteht.

Um den Anforderungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zu entsprechen, gelten Versicherungsvermittler grundsätzlich als Sorgfaltspflichtige gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (SPG). Aus diesem Grund sind sie auch in den persönlichen Geltungsbereich des SPG aufzunehmen.

Gleichzeitig soll das SPG in weiteren Punkten angepasst werden, welche mit der gegenständlichen Vorlage nicht in direktem Zusammenhang stehen. Es geht um die Ausnahme der Immobilienmakler beim Handel mit inländischen Grundstücken vom sachlichen Geltungsbereich des SPG (siehe Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 3) sowie die Ergänzung bezüglich anonyme Konten und Konten unter fiktiven Namen (siehe Erläuterungen zu Art. 12 und 30 Abs. 1 Bst. d). Schliesslich sollen zwei redaktionelle Versehen in Art. 20 behoben werden (siehe Erläuterungen dort).

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. VERSICHERUNGSVERMITTLUNGSGESETZ

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Dieser Artikel enthält die Zweckbestimmung des Versicherungsvermittlungsgesetzes (VersVermG). Das Gesetz soll die Voraussetzungen und die Ausübung der Vermittlungstätigkeit regeln und bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten.

Abs. 2 erläutert, dass das Gesetz zur Umsetzung der EU-Vermittlerrichtline 2002/92/EG dient. Eine solche Bezugnahme hat aus EWR-rechtlicher Sicht zu erfolgen.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird in Abs. 1 umschrieben. Diesem Gesetz unterliegen alle Versicherungsvermittler und deren Arbeitnehmer, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus die Versicherungsvermittlung betreiben.

Abs. 2 regelt die Ausnahmen des Anwendungsbereiches. Die wichtigste Ausnahme betrifft die unselbständigen Agenten der Versicherungsunternehmen, d.h. die angestellten Aussendienstmitarbeiter. Ebenfalls nicht unterstellt sind die Versicherungsunternehmen selbst. Dies gilt auch dann, wenn ein Versicherungsunternehmen als Vermittler Produkte eines anderen Versicherungsunternehmens vermittelt (z.B. ein Kompositversicherer vermittelt Produkte eines Rechtsschutzversicherers).

Das Gesetz soll aber nicht anwendbar sein auf Personen, die eine andere Berufstätigkeit, z.B. als Steuerexperte oder Buchhalter, ausüben und im Rahmen dieser ande-

ren Berufstätigkeit gelegentlich über Versicherungsschutz beraten oder lediglich allgemeine Informationen über Versicherungsprodukte erteilen, sofern diese Tätigkeit nicht zum Ziel hat, dem Kunden bei dem Abschluss oder der Abwicklung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrages behilflich zu sein, Schadenfälle eines Versicherungsunternehmens berufsmässig zu verwalten oder Schäden zu regulieren oder Sachverständigenarbeit zu leisten.

Abs. 2 Bst. d stellt darüber hinaus klar, dass auch die nebenberufliche Vermittlung von Annex-Versicherungen unter bestimmten Bedingungen nicht unter das Gesetz fällt.

Abs. 3 hält in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2002/92/EG (Art. 1 Abs. 3) fest, dass durch einen Staatsvertrag Versicherungsvermittler in Drittstaaten solchen aus einem EWR-Vertragsstaat gleichgestellt werden können. Ein solcher Vertrag setzt jedoch voraus, dass im betreffenden Drittstaat die Vermittler vergleichbaren Rahmenbedingungen unterstellt sind (um Diskriminierungen von EWR-Vermittlern zu vermeiden). Dabei wurde in erster Linie an einen entsprechenden Vertrag mit der Schweiz gedacht.

Die Rechtslage im Bereich der grenzüberschreitenden Versicherungsvermittlung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein präsentiert sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wie folgt:

Vermittler / **Risiko**	**Sitz des Vermittlers im FL**	**Sitz des Vermittlers in der CH**
Risiko im FL gelegen	Inlandfall – massgebend sind die FL-Gesetze	FL Bewilligung erforderlich
Risiko in der CH gelegen	CH Bewilligung erforderlich	Inlandfall – massgebend sind die CH-Gesetze

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel übernimmt die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2002/92/EG. Die Definition des Begriffes des Versicherungsunternehmens (und des Rückversicherungsunternehmens) wurde nicht ins Gesetz übernommen, da sie bereits in Art. 2 Abs. 1 VersAG enthalten ist. Ebenso wurde darauf verzichtet, die Begriffe Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat im Gesetz zu definieren, da sich eine sinngemässe Definition ebenfalls im VersAG befindet.

In Art. 3 werden im Weiteren die Begriffe “Agent“ und „Makler“ näher umschrieben. Unter den Begriff „Agent“ werden auch Personen subsumiert, die vom Versicherungsunternehmen mit der Vermittlungstätigkeit betraut sind, zum Versicherungsunternehmen aber in einem anderen rechtlichen Verhältnis als in einem eigentlichen Agenturvertrag stehen.

Zu Art. 4 – Unzulässige Versicherungsvermittlung

Die Richtlinie 2002/92/EG verlangt in Art. 8 Abs. 2 die Sanktionierung der Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Vermittlers ohne Bewilligung durch ein Versicherungsunternehmen. Umgekehrt sieht Art. 22 VersAG vor, dass Vermittler keine Dienstleistungen für Versicherungsunternehmen erbringen dürfen, die nicht über eine Bewilligung verfügen.

Adressaten der ersten Vorschrift sind die Versicherungsunternehmen. Sie dürfen keine Dienste von Vermittlern ohne Bewilligung annehmen. Diese Bestimmung wäre im VersVermG, das sich an die Vermittler richtet, am falschen Ort. Umgekehrt ist das VersAG für die zweite Bestimmung der falsche Ort, da diese sich an die Vermittler richtet. Diese dürfen keine Dienstleistungen für Versicherungsunternehmen ohne Bewilligung erbringen.

Aus diesem Grunde wird der bisherige Art. 22 VersAG durch die erstgenannte, sich an die Versicherungsunternehmen richtende Bestimmung ersetzt. Die bisher in Art. 22 VersAG enthaltene zweite Vorschrift wird in Art. 4 VersVermG aufgenommen. Damit sind in beiden Gesetzen diejenigen Vorschriften enthalten, die sich an die Adressaten der betreffenden Erlasse richten.

Zu Art. 5 – Bewilligungspflicht

Art. 5 regelt den Grundsatz, wonach die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung einer Bewilligungspflicht unterliegt. Vorbehalten bleibt die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern aus anderen EWR-Staaten, die dort in einem staatlich oder staatlich anerkannten Register eingetragen sind und im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit auch im Fürstentum Liechtenstein tätig werden (vgl. hiezu auch die Erläuterungen zu Art. 9).

Zu Art. 6 – Erteilung der Bewilligung

Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde erteilt die Bewilligung, wenn der Gesuchsteller die erforderlichen Voraussetzungen (berufliche Qualifikationen, einwandfreier Leumund, abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheit) erfüllt.

Abs. 1 Bst. a verlangt, dass Vermittler sich über ausreichende berufliche Qualifikationen ausweisen. Massstab dafür ist, dass der Vermittler in der Lage sein muss, seinen Beratungspflichten in rechtsgenügender Weise nachzukommen. Im Ausland wird dazu entweder die Vorlage eines entsprechenden Diploms (z.B. in Österreich) oder die Absolvierung einer von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Zulassungsprüfung (z.B. in der Schweiz) verlangt. Die geplante Verordnung zum VersVermG sieht einen Mittelweg vor. Demgemäss soll die fachliche Eignung im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die FMA festgestellt werden. Grundlage ist in der Regel eine durch eine bestandene Fachprüfung nachgewiesene Qualifikation. Dazu wird

die FMA eine Liste der von ihr anerkannten Fachausweise erstellen. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch von diesem Grundsatz im Einzelfall abweichen und die Bewilligung auch dann erteilen, wenn der Gesuchsteller auf andere Weise eine hinreichende Qualifikation nachweist. Wichtig ist, dass die FMA bei ihrem Entscheid auch die praktischen Erfahrungen des Gesuchstellers berücksichtigen muss. Sie kann damit bewährten Praktikern die Ausübung der Versicherungsvermittlung auch dann erlauben, wenn diese nicht über ein entsprechendes Diplom verfügen. Sie muss dabei allerdings das Gebot der rechtsgleichen Behandlung wahren.

In der heutigen Zeit veraltet Wissen rasch. Soll dauerhaft sichergestellt sein, dass die Vermittler über ausreichende fachliche Qualifikationen verfügen, so erfordert dies eine permanente Weiterbildung. Die Verordnung wird deshalb den Vermittlern eine dahingehende Pflicht auferlegen, deren Einhaltung die FMA im Rahmen ihrer laufenden Kontrollen überprüft.

Abs. 1 Bst. b verlangt einen einwandfreien Leumund. Diesbezüglich werden in der Verordnung die Anforderungen der Richtlinie 2002/92/EG (keine Vorstrafen im Bereich der Vermögensdelikte und keine Konkurse) umgesetzt.

Abs. 1 Bst. c auferlegt den Vermittlern die Pflicht, Sicherheiten für Schadenersatzansprüche aus beruflichem Fehlverhalten zu leisten. Gedacht ist dabei in erster Linie an die Haftung der Vermittler aus der Verletzung ihrer Beratungspflichten (z.B. fehlerhafte Ermittlung des Versicherungsbedarfs, unrichtige Erläuterungen des Deckungsumfanges eines angebotenen Versicherungsschutzes). Soweit dem Kunden aus solchen Fehlern ein Schaden erwächst, haben sie gemäss Art. 16 einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens. Mit dieser Bestimmung ist im Übrigen auch klargestellt, dass der Kunde auch Anspruch auf den Ersatz reiner Vermögensschäden hat.

Im Regelfall wird der Vermittler seiner Sicherstellungspflicht durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung)

nachkommen. Das Gesetz lässt jedoch auch zu, dass der Vermittler andere, gleichwertige Sicherheiten leistet. Gesetze neueren Datums sehen – nicht zuletzt aus ordnungspolitischen Gründen – hin und wieder eine solche Alternative vor (vgl. z.B. in der Schweiz: Art. 71 Luftfahrtgesetz, Art. 59b Umweltschutzgesetz oder Art. 17 Kernenergiehaftpflichtgesetz). Diesen Weg beschreitet auch die Richtlinie 2002/92/EG (Art. 4 Abs. 3), weshalb auch das liechtensteinische Recht eine solche Alternative anbieten soll. An die Qualität der alternativen Sicherheit sind dabei jedoch hohe Anforderungen zu stellen. In Frage kommen z.B. Bankgarantien oder Realsicherheiten. Die Aufsichtsbehörde wird im Einzelfall die Gleichwertigkeit (namentlich Bonität) der angebotenen alternativen Sicherheit zu prüfen haben. Dies gilt vor allem für den (von der Richtlinie vorgesehenen) Fall, in dem sich ein Dritter bereit erklärt, für Haftpflichtansprüche gegen einen Vermittler aufzukommen.

Die Richtlinie 2002/92/EG enthält keine Vorgaben zum Deckungsumfang der obligatorischen Haftpflichtversicherung. Um die liechtensteinischem Recht unterstellten Vermittler nicht zu diskriminieren, verzichtet das Gesetz ebenfalls auf solche Vorgaben. Daraus können sich jedoch u.U. nicht unwesentliche Lücken im Versichertenschutz ergeben, enthalten doch die gängigen Berufshaftpflichtversicherungen regelmässig eine ganze Liste von Ausschlusstatbeständen. Soweit in einem Schadenfall ein solcher Ausschluss greift, hängt es von der persönlichen Solvenz des Vermittlers ab, ob dem geschädigten Versicherungsnehmer der vom Vermittler verursachte Schaden ersetzt wird. Die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung soll in der Verordnung definiert werden. Es ist vorgesehen, dass die Versicherungsvermittler eine Berufsaftpflichtversicherung abschliessen müssen, die eine Versicherungssumme in der Höhe von mindestens dem Gegenwert von 1 Mio. EUR für jeden einzelnen Schadenfall und dem Gegenwert von 1,5 Mio. EUR für alle Schadenfälle eines Jahres abdeckt. Damit werden die Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG umgesetzt.

Die Bewilligung wird erteilt zur Ausübung der Vermittlertätigkeit in Form des Maklers und/oder in Form des Agenten.

Die Anforderungen an das Bewilligungsgesuch (d.h. Inhalt des Gesuchs und notwendige Unterlagen, welche einzureichen sind) sowie Ausführungen zur beruflichen Qualifikation der Vermittler und dem Begriff des guten Leumunds werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Zu Art. 7 – Register

Das Register wird durch die FMA geführt. Die Eintragungen erfolgen von Amtes wegen. Aus dem Register ist ersichtlich, wer über eine gültige Bewilligung der FMA verfügt. Das Register ist öffentlich. Vorgesehen ist eine Internetlösung, damit das Register auch online abgefragt werden kann.

Die Frage, ob ein Verbot der Doppeleintragung (Makler/Agent) explizit in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen werden soll, hat zu Diskussionen geführt. Dies insbesondere aus Gründen des Versicherungsnehmerschutzes und der Transparenz. Die Richtlinie 2002/92/EG sieht ein solches Verbot nicht vor und überlässt es den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob für gebundene und ungebundene Vermittler unterschiedliche Register geführt werden.

Der schweizerische Entwurf lässt eine solche Doppeleintragung zu und ermöglicht es sogar dem betreffenden Vermittler, falls dieser teilweise als ungebundener und teilweise als gebundener Vermittler tätig ist, je einen Ausweis auszustellen.

Auch in Österreich besteht die Möglichkeit eine umfassende Berechtigung als Vermittler, d.h. sowohl als Agent und/oder Makler zu erhalten.

Die Vorlage sieht von einem expliziten Verbot der Doppeleintragung (Makler-/Agentenregister) ab. Ein Vermittler kann somit eine Bewilligung als Makler und/oder als Agent erhalten. Durch flankierende Massnahmen soll allfälligen Missbräuchen vorgebeugt werden. Der Versicherungsvermittler soll im Rahmen seiner

Informationspflichten klar zu erkennen geben, ob er als vom Versicherungsunternehmen unabhängiger Makler auftritt oder von einem Versicherungsunternehmen mit der Vermittlung betraut wurde. Dies dient einerseits der Wahrung der Transparenz, andererseits werden inländische Vermittler nicht durch höhere Anforderungen im Wettbewerb benachteiligt (Inländerdiskriminierung). Damit wird eine, im Rahmen der Vorgaben der Vermittler-Richtlinie, flexible Lösung vorgeschlagen.

Die FMA erteilt eingetragenen Vermittlern einen Ausweis. Dieser ist zurückzugeben, wenn die Bewilligung dahinfällt.

Die Details, insbesondere die Angaben, welche das Register zu enthalten hat, werden auf Verordnungsstufe geregelt. Der Eintrag ins Register ist zu streichen, wenn die Bewilligung erlischt oder durch die FMA entzogen wird. Die FMA stellt dem Vermittler einen Ausweis aus, welcher wieder an die FMA zurückzugeben ist, wenn der Eintrag gelöscht wird.

Zu Art. 8 – Tätigkeit inländischer Versicherungsvermittler in anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens

Ein zentrales Ziel der Richtlinie 2002/92/EG ist die Inanspruchnahme des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit für Versicherungsvermittler. Die FMA muss somit auch die Tätigkeit der liechtensteinischen Vermittler im EWR-Ausland überwachen. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG wird verlangt, dass die Vermittler der Aufsichtsbehörde melden, falls und wo sie im Ausland tätig werden wollen bzw. falls sie die Tätigkeit im Ausland wieder einstellen wollen. Die FMA informiert den Aufnahmestaat – falls dieser das wünscht – über die Aufnahme der grenzüberschreitenden Vermittlertätigkeit eines in Liechtenstein eingetragenen Vermittlers.

Die Richtlinie 2002/92/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass sie von der Aufsichtsbehörde vor der Aufnahme der Tätigkeit eines ausländischen Vermittlers in ihrem Land informiert werden. In diesem Fall kann der Vermittler seine Tätigkeit erst einen Monat nach der Mitteilung der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates an die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates aufnehmen. Es ist vorgesehen, dass Liechtenstein eine vorgängige Benachrichtigung nur bei ausländischen Vermittlern wünscht, die über eine Niederlassung in Liechtenstein tätig werden wollen. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2002/92/EG schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, ob sie eine vorgängige Benachrichtigung wünschen.

Zu Art. 9 – Tätigkeit ausländischer Versicherungsvermittler in Liechtenstein

Versicherungsvermittler aus anderen EWR-Staaten dürfen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit auch im Fürstentum Liechtenstein tätig werden. Dies allerdings nur dann, wenn sie im Herkunftsstaat in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Register eingetragen sind. Die Erteilung einer liechtensteinischen Bewilligung an solche Vermittler ist ausgeschlossen. Diese kann nur durch den Herkunftsstaat erteilt werden.

Die Richtlinie 2002/92/EG (Art. 1 Abs. 3) sieht vor, dass durch einen Staatsvertrag Versicherungsvermittler in Drittstaaten solchen aus einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens gleichgestellt werden können. In diesen Fällen gilt gemäss Abs. 2 das in Abs. 1 Dargelegte.

Zu Art. 10 – Erlöschen der Bewilligung

Art. 10 regelt den Grundsatz, wonach die Bewilligung erlischt, wenn der Bewilligungsinhaber die Tätigkeit als Versicherungsvermittler einstellt, der Bewilligungsinhaber stirbt oder in Konkurs geht.

Zu Art. 11 – Entzug der Bewilligung

Art. 11 erteilt der Aufsichtsbehörde die Kompetenz, die Bewilligung zu entziehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder der Bewilligungsinhaber gesetzliche oder vertragliche Pflichten grob verletzt. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die FMA dem betroffenen Vermittler eine den Umständen angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einräumen.

Zu Kapitel III. – Informations- und Beratungspflichten, Zahlungssicherung

In Kapitel III. werden die Grundsätze der Ausübung der Versicherungsvermittlertätigkeit festgelegt, insbesondere die Informations- und Beratungspflichten des Vermittlers zum Schutze des Versicherungsnehmers und die Sanktion für den Fall, dass der Vermittler eine ihm obliegende Verpflichtung schuldhaft verletzt.

Zu Art. 12 – Anwendungsbereich

Nach den Vorgaben der Richtlinie gelten Art. 13 bis 16 (Informationspflichten, Beratungspflichten, Schadenersatzpflicht) nicht für die Vermittlung von Rückversicherungen und Versicherungen für Grossrisiken.

Zu Art. 13 – Informationspflichten

Durch die Verpflichtung des Vermittlers, den Versicherungsnehmer umfassend über seinen Status zu informieren (insbesondere über die Frage, ob er an ein Versicherungsunternehmen gebunden ist oder ob er unabhängig beraten kann), soll Transparenz geschaffen werden. Der Versicherungsnehmer soll in die Lage versetzt werden, die Grundlage der Beratungstätigkeit zu kennen und gestützt darauf seinen Entscheid zu treffen, die angebotene Versicherung abzuschliessen oder zuerst eine Alternative zu prüfen.

Gemäss Abs. 1 Bst. e hat der Vermittler dem Versicherungsnehmer allfällige wirtschaftliche Verflechtungen offen zu legen. Die Verordnung soll den Begriff der „wirtschaftlichen Verflechtung“ genauer ausführen. Im Wesentlichen ist unter einer wirtschaftlichen Verflechtung Folgendes zu verstehen:

- eine direkte oder indirekte Beteiligung des Versicherungsvermittlers von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens,
- eine direkte oder indirekte Beteiligung des Versicherungsunternehmens von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsvermittlers.

Art. 13 setzt im Wesentlichen die Bestimmungen der Richtlinie 2002/92/EG um. Die Information des Versicherungsvermittlers hat vor Abschluss des Versicherungsvertrages zu erfolgen. Das heisst, dass die Information vor dem Austausch der Willenserklärungen zu erfolgen hat. Es soll nicht möglich sein, dass der Versicherungsinteressent die Informationen erst nach der Abgabe der ihn bindenden Willenserklärung erhält. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die erste Willenserklärung vom Versicherungsinteressenten ausgeht (Antrag). Der Vermittler käme dann seinen Pflichten nicht in rechtsgenügender Weise nach, wenn er seine Informationen nach der Abgabe der Willenserklärung des Versicherungsinteressenten, jedoch vor der Abgabe der Willenserklärung des Versicherungsunternehmens erteilt.

Zu Art. 14 – Beratungspflichten

Art. 14 regelt die Beratungspflicht der Vermittler. Die Beratungspflicht stellt zweifellos eine der wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie 2002/92/EG dar. Im Gegensatz zu den Informationen nach Art. 13, die nur vor dem Abschluss des ersten Vertrages (und später falls zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sind) abzugeben sind, ist die Beratung und die Angabe der Beratungsgrundlagen in Bezug auf jeden Vertrag geschuldet.

Mit der Pflicht, die Grundlage seiner Beratung offen zu legen, wird Transparenz geschaffen. Gleichzeitig hat es der Versicherungsvermittler in der Hand, damit sein Haftungsrisiko zu steuern. Der strengen Best-advice-Haftung untersteht er nur, wenn er dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt, auf der Basis einer umfassenden Marktuntersuchung zu beraten.

Zu Art. 15 – Form der Informationen

Die Bestimmung setzt die Vorgabe der Richtlinie 2002/92/EG um. Der Versicherungsvermittler hat die in Art. 13 und 14 genannten Informationen grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Eine mündliche Mitteilung genügt, wenn der Versicherungsnehmer dies so wünscht oder wenn sich die Versicherungsvermittlung auf einen Vertrag zur vorläufigen Deckung bezieht. Die schriftliche Mitteilung ist in diesen Fällen nach Vertragsabschluss nachzuholen.

Beim Telefonverkauf haben die erteilten Informationen den Vorschriften gemäss Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten zu entsprechen.

Zu Art. 16 – Schadenersatzpflicht

Verletzt der Versicherungsvermittler schuldhaft seine gesetzlich vorgeschriebenen Beratungs- und Informationspflichten, haftet er für den dem Versicherungsnehmer daraus erwachsenen Schaden.

Zu Art. 17 – Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers

Erfolgen Zahlungen zwischen den am Versicherungsvertrag beteiligten Parteien über den Vermittler, so muss sichergestellt werden, dass den Versicherungsnehmern daraus kein Nachteil erwachsen kann. Dies gilt namentlich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers. Die Richtlinie 2002/92/EG gibt vier Möglichkeiten vor,

aus denen der Gesetzgeber eine oder mehrere auswählen kann. Der vorliegende Entwurf gibt den Vermittlern die Möglichkeit, selbst zu wählen. Sie müssen (strafbewehrt) sicherstellen, dass sie eine der Massnahmen umgesetzt haben, sobald sie Kundengelder in Empfang nehmen. Verzichtet wurde einzig auf die Möglichkeit, einen Garantiefonds zu schaffen (Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 Bst. d der Richtlinie).

Verantwortlich für die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen ist der Vermittler. Entscheidet er sich beispielsweise für die Variante des getrennten Kundenkontos (Abs. 2 Bst. c), so muss er dafür Sorge tragen, dass er die Rechtsverhältnisse so regelt, dass die Konti im Konkursfall des Vermittlers tatsächlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind. Dabei muss er auch berücksichtigen, dass je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles sich die Frage der Zugriffsmöglichkeiten nach ausländischem Recht richtet. Erweist sich, aus welchen Gründen auch immer, eine Schutzmassnahme als rechtlich oder tatsächlich nicht umsetzbar, so ist der Vermittler verpflichtet, eine der anderen vom Gesetzgeber vorgegebenen Massnahmen umzusetzen.

Zu Art. 18 – Aufsichtsbehörde

Abs. 1 und 2 hält den Grundsatz der Unterstellung unter eine prudentielle Aufsicht und die Ziele und Aufgaben der Aufsicht fest. Die Aufsicht obliegt der FMA.

Abs. 3 erteilt der FMA die erforderlichen Kompetenzen zur wirksamen Durchführung der Aufsicht.

Abs. 4 enthält einen Ordre-public-Vorbehalt, welcher der FMA ein Einschreiten gegen qualifizierte Missbräuche durch Vermittler aus anderen EWR-Staaten ermöglicht.

Zu Art. 19 – Auskunfts- und Meldepflichten

Gemäss Abs. 1 kann die FMA bei Vermittlern und Dritten die zur Durchführung erforderlichen Informationen einholen. Die Bestimmung lehnt sich an die entsprechende Regelung im VersAG an.

Abs. 2 verpflichtet die Versicherungsvermittler, allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Bewilligungsgesuch der FMA zu melden.

Zu Art. 20 – Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Bestimmung entspricht jenen in anderen Spezialgesetzen im Finanzmarktaufsichtsbereich. Gebühren sollen insbesondere erhoben werden für die Bewilligungserteilung durch die FMA, wobei sich die Höhe der Gebühren nach den allgemeinen Erhebungsgrundsätzen der Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz richtet.

Zu Art. 21 – Versicherungsgeheimnis

Art. 21 entspricht der gleichlautenden Bestimmung in Art. 44 VersAG.

Zu Art. 22 – Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Bestimmung regelt die Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Aufsichtsbehörden und setzt die Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG um. Insbesondere umschreibt Art. 22 die Informationen, welche die FMA den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu übermitteln hat.

Zu Art. 23 – Bearbeiten von Personendaten

Art. 23 betrifft die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden, welche mit der Durchführung der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Ge-

setzes betraut sind. Damit soll den Anforderungen des Datenschutzes entsprochen werden.

Zu Art. 24 – Beschwerden über Versicherungsvermittler

Art. 10 der Richtlinie 2002/92/EG führt eine Art "Popularbeschwerde" ein. Jedermann soll sich bei einer dafür bezeichneten Stelle über Vermittler beschweren können. Zuständige Stelle ist die FMA.

Die Richtlinie 2002/92/EG verlangt, dass solche Beschwerden zu beantworten seien. Die Beschwerden sind auf jeden Fall von der FMA zu behandeln.

Die Regelung ist nicht unproblematisch. Auseinandersetzungen in Einzelfällen gehören grundsätzlich vor den Zivilrichter. Die Aufsichtsbehörde soll nur bei Missbräuchen einschreiten können. Es wird Sache der Aufsichtsbehörde sein, eine Praxis zu etablieren, die diesen Bedenken Rechnung trägt. Weder die Richtlinie noch das VersVermG verbieten der FMA, einen Beschwerdeführer auf ein Zivilgerichtsverfahren zu verweisen.

Zu Art. 25 – Rechtsmittel und Verfahren

Die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln und dem anwendbaren Verfahrensrecht entsprechen jenen im Finanzmarktaufsichtsgesetz.

Beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Subsidiär findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Zu Art. 26 – Vergehen und Übertretungen

Art. 26 unterscheidet zwischen Vergehen und Übertretungen. Die Bestimmung lehnt sich damit an die entsprechende Regelung des VersAG an. Dies gilt auch für die Höhe der angedrohten Strafen.

Die in Art. 26 genannten Strafbestimmungen finden auf Personen Anwendung, die für die juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Einzelfirma gehandelt haben, falls eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb erfolgt ist. Die Haftung erfolgt unter solidarischer Mithaftung der juristischen Personen, der Gesellschaft oder der Einzelfirma (Abs. 3).

Zu Art. 27 – Durchführungsverordnungen

Art. 27 erteilt der Regierung die Kompetenz, die zur Durchführung diese Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Zu Art. 28 – Übergangsbestimmungen

Das Versicherungsvermittlergewerbe wird bereits heute ausgeübt. Es bedarf deshalb einer Übergangsregelung, die bestimmt, wie der aktuelle Zustand in den vom VersVermG geforderten überführt wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich Informations- und Beratungspflichten, Zahlungssicherung (Kapitel III) gelten vom ersten Tag an. Alle Versicherungsvermittler sind gehalten, sich daran zu halten. Eine Verletzung kann eine Schadenersatzpflicht auslösen (sofern die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind).

Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt die Bewilligungspflicht. Den Vermittlern wird jedoch eine Übergangsfrist gewährt. Während dieser dürfen sie ihrem Gewerbe auch ohne Bewilligung nachgehen. Sie müssen jedoch innert dreier Monate ein Be-

willigungsgesuch einreichen und eine Haftpflichtversicherung bzw. gleichwertige Sicherheit leisten.

Eine Übergangsregelung i.S. von Art. 5 der Richtlinie 2002/92/EG (Bestandesschutz), wonach Vermittler, die nach dem Gewerbegesetz zur Ausübung der Vermittlungstätigkeit befugt sind, ohne Weiteres eine Bewilligung nach dem vorliegenden Gesetz erhalten und ins Register eingetragen werden, ist nicht möglich. Art. 5 der Richtlinie 2002/92/EG bezweckt, für diejenigen Staaten, die in Umsetzung der Vermittler-Empfehlung vom 18.12.1991 (92/48/EWG) bereits über ein Register verfügen, welches mit demjenigen nach der Richtlinie zu schaffenden vergleichbar ist, eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Vermittler, deren Qualifikation schon einmal nach vergleichbaren Kriterien überprüft wurde, sich nicht noch einmal einem solchen Verfahren unterziehen müssen. Die altrechtliche Anmeldepflichtigkeit nach dem Gewerbegesetz ist mit der neurechtlichen prudentiellen Aufsicht nicht zu vergleichen, weshalb Art. 5 der Richtlinie nicht angerufen werden kann.. Ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung erfüllt sind, ist deshalb auch für bereits als solche tätige Vermittler in einem Einzelfallverfahren zu prüfen.

Zu Art. 29 – Inkrafttreten

Das Gesetz über die Versicherungsvermittlung soll voraussichtlich am 1. Juli 2006 in Kraft treten.

2. ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8

Neu werden Versicherungsvermittler vom Geltungsbereich des Gewerbegesetzes ausgenommen. Das Gewerbegesetz befindet sich derzeit in Totalrevision (Bericht und Antrag Nr. 50/2005). Die in der Vorlage vorgesehene Änderung bezieht sich noch auf das geltende Gewerbegesetz. Sollte die Totalrevision des Gewerbegesetzes vor dieser Gesetzesrevision in Kraft treten, so ist diese Vorlage entsprechend anzupassen.

3. ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. t

Die Versicherungsvermittler werden neu der Aufsicht der FMA unterstellt. Entsprechend ist das VersVermG in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes aufzuführen.

4. ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES

Zu Art. 22

Wie im Kommentar zu Art. 4 VersVermG ausgeführt, verlangt die Richtlinie 2002/92/EG die Sanktionierung der Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Vermittlers ohne entsprechende Bewilligung. Adressaten dieser Vorschrift sind die Versicherungsunternehmen.

Zu Art. 64

Die Änderung betrifft die entsprechenden Strafdrohungen, die der materiellen Regelung in Art. 22 VersAG bzw. Art. 26 VersVermG anzupassen waren.

5. ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. p

Um den 40 Empfehlungen der FATF zu entsprechen, müssen die Versicherungsvermittler ebenfalls in den persönlichen Geltungsbereich des SPG aufgenommen werden. Ebenso sieht der Entwurf der 3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie vor, dass Versicherungsvermittler bei der Vermittlung von Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck (Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG) neu unter den persönlichen Geltungsbereich fallen sollen. Erfüllen die Versicherungsvermittler mit ihrer Tätigkeit auch den sachlichen Geltungsbereich (Art. 4) des SPG, müssen sie die entsprechenden Sorgfaltspflichten wahrnehmen.

Zu Art. 4 Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 und Bst. e

Art. 4 Abs. 3 soll um einen Buchstaben e erweitert werden. Dieser regelt neu, dass Geschäfte von Immobilienmaklern nicht als Finanzgeschäfte im Sinne des SPG gelten, soweit den Geschäften der Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an inländischen Grundstücken zugrundeliegt. Damit muss ein Immobilienmakler keine Sorgfaltspflichten wahrnehmen, wenn er für seinen Kunden an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirkt, die den Kauf oder Verkauf von inländischen Grundstücken betreffen. Ein Immobilienmakler, der ausschliesslich inländische Grundstücke vermittelt, muss damit auch keine Organisations- und Dokumentationspflichten wahrnehmen bzw. gewährleisten. Gleichwohl ist der Immobilienmak-

ler aber verpflichtet, die Aufnahme bzw. Ausübung seiner Tätigkeit der FMA schriftlich zu melden (Art. 3 Abs. 4 bzw. Art. 40 Abs. 2 SPG).

Es ist gerechtfertigt, die Geschäfte von Immobilienmaklern, denen der Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an inländischen Grundstücken zugrundeliegt, vom sachlichen Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes auszunehmen, da das Risiko, dass über solche Geschäfte Geldwäscherei betrieben wird, als vernachlässigbar einzustufen ist. Dies gilt vor allem in Anbetracht der im Grundverkehrsgesetz und der Verordnung zum Grundverkehrsgesetz normierten Bestimmungen, nach denen der Erwerb von inländischen Grundstücken der Genehmigung der Grundverkehrskommission bedarf, wobei die Genehmigung nur erteilt wird, wenn ein berechtigtes Interesse am Erwerb des Grundstückes besteht. Dadurch ist es kaum möglich, eine Immobilie allein zu Anlage- oder Spekulationszwecken zu erwerben. Damit wird die Gefahr des Missbrauchs des Erwerbs einer inländischen Immobilie zum Zwecke der Geldwäscherei quasi ausgeschlossen.

Aus denselben Erwägungen heraus ist Bst. c, der die „Sorgfaltspflichtigkeit“ von Rechtsanwälten und Rechtsagenten bei der Mitwirkung an Finanz- oder Immobilientransaktionen, welche den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen regelt, entsprechend anzupassen.

Zu Art. 12 Abs. 4 (neu)

Art. 12 soll um einen Abs. 4 erweitert werden. Dieser verbietet Banken und Postinstituten das Führen anonymer Konten, Sparhefte oder Depots sowie Konten, Sparheften oder Depots unter fiktiven Namen.

Als Konten unter fiktiven Namen sind solche Konten zu verstehen, bei denen bei der Bank oder dem Postinstitut nicht der richtige Name des Vertragspartners, sondern lediglich ein fiktiver dokumentiert ist. Nummernkonten gelten nicht als Konten unter fiktiven Namen.

Obwohl die Regierung davon überzeugt ist, dass anonyme Konten, anonyme Sparhefte oder Konten unter fiktiven Namen von liechtensteinischen Banken und Postinstituten nicht geführt werden, ist eine entsprechende Ergänzung des Sorgfaltspflichtgesetzes erforderlich, da die Financial Action Task Force (FATF) in ihrer Methodologie zur Prüfung der Einhaltung der 40 Empfehlungen der FATF betreffend Geldwäscherei vorsieht, dass ein entsprechendes Verbot explizit und auf einer Regulationsebene zu erfolgen hat, die Durchsetzbarkeit gewährleistet und insbesondere eine entsprechende Sanktionierung bei Nichteinhaltung vorsieht.

Die Methodologie der FATF wird bei entsprechenden Länder-Assessments, die auch Liechtenstein in regelmässigen Abständen zu durchlaufen hat, als Prüfungs- und Bewertungsgrundlage verwendet.

Zu Art. 20 Abs. 1 und 2

Art. 20 Abs. 1 wies im 2. Satz einen redaktionellen Fehler auf. „Geschäftsbeziehung“ ist dementsprechend durch „Geschäftsbeziehungen“ zu ersetzen.

Der heute geltende Abs. 2 sieht in Anlehnung an die Regelung in Art. 10 Abs. 4 SPG vor, dass sich in den Fällen, in denen nach Art. 6 Abs. 1 SPG die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners entfällt, der Name des Vertragspartners und der Grund für den Wegfall der Pflicht aus den Sorgfaltspflichtakten ergeben muss. Im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes (Nr. 64/2004) vom 17. August 2004 wurde hierzu bereits ausgeführt: „Dabei soll es nicht unbedingt erforderlich sein, dass der Sorgfaltspflichtige Grund und Name noch einmal explizit aufschreibt, wenn beides aus den Unterlagen zu der Geschäftsbeziehung ersichtlich ist. Im Fall des Art. 6 Abs. 1 Bst. e der Vorlage zum Beispiel hat die Bank nicht noch einmal separat ein „Sorgfaltspflicht-Formular“ auszufüllen, wenn sich bereits ohne

weiteres aus den Kontoeröffnungsunterlagen ergibt, dass es sich um ein Mieterkautionskonto handelt und wer die Mietvertragsparteien sind.“

Es wurde jedoch vergessen, dasselbe explizit für den Fall des Art. 6 Abs. 2 SPG zu regeln. Art. 6 Abs. 2 SPG sieht eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht für Versicherungsunternehmen jedenfalls dann vor (wenn die Pflicht nicht schon nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c oder d entfällt), wenn

- im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. c oder d SPG (ohne Rücksicht auf die entsprechenden Höchstwerte) zu erwarten sind und
- festgestellt wird, dass die Zahlung über ein Konto abzuwickeln ist, das im Namen des Vertragspartners bei einer Bank mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz nach Massgabe von Art. 5 SPG bzw. einer gleichwertigen Vorschrift im ausländischen Recht eröffnet wurde.

Diese (versehentliche) Lücke soll nunmehr geschlossen werden.

Zu Art. 30 Abs. 1 Bst. d

Die Strafbestimmung des Art. 30 Abs. 1 Bst. d soll dahingehend ergänzt werden, dass vom Landgericht wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen auch bestraft wird, wer vorsätzlich eine Geschäftsbeziehung entgegen Art. 12 Abs. 4 führt. Vgl. hierzu vorstehend die Erläuterungen zu Art. 12.

Zum Inkrafttreten

Die SPG-Änderungen sollen gleichzeitig mit dem Versicherungsvermittlungsgesetz in Kraft treten.

V. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

Gesetz

vom…

über die Versicherungsvermittlung

(Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung und bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen.

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermitt-

lung (ABl. EG Nr. L 9 vom 15.1.2003, S. 3; EWR-Rechtssammlung: Anhang IX – 13b.01).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Diesem Gesetz unterliegen Versicherungsvermittler und deren Arbeitnehmer, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus die Versicherungsvermittlung betreiben.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

a) Versicherungsunternehmen und deren Arbeitnehmer;

b) die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, die nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen;

c) die berufsmässige Verwaltung von Schadenfällen eines Versicherungsunternehmens sowie die Schadenregulierung und die Sachverständigenarbeit im Zusammenhang mit Schadenfällen;

d) Personen, die nebenberuflich Versicherungen vermitteln, und

1 für den betreffenden Versicherungsvertrag nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,

2. es sich nicht um eine Lebensversicherung oder Versicherung zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken handelt,

3. die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im

Zusammenhang mit einer gebuchten Reise, einschliesslich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,

4. die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken nicht übersteigt, und

5. die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages einschliesslich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

3) Der Anwendungsbereich von Bestimmungen, die sich auf die grenzüberschreitende Versicherungsvermittlung innerhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens beziehen, kann durch einen Staatsvertrag mit einem Drittstaat dahingehend erweitert werden, dass dieser im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein einem Vertragsstaat gleichgestellt wird, sofern die Rechtsordnung des betreffenden Staates gleichwertige Regelungen zur Versicherungsvermittlung enthält.

4) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen über die Versicherungsvermittlung auch für die Rückversicherungsvermittlung.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) Versicherungsvermittlung: Versicherungsverträge vorschlagen, anbieten, abschliessen und Vorbereitungsarbeiten zu deren Abschluss durchführen sowie bei der Verwaltung oder Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadenfall, mitwirken;

b) Versicherungsvermittler: natürliche oder juristische Personen, welche die entgeltliche Versicherungsvermittlung aufnehmen oder ausüben;

c) Agenten: Versicherungsvermittler, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Agenten mit der Versicherungsvermittlung betraut sind;

d) Makler: Versicherungsvermittler, die von einem Versicherungsnehmer oder einem anderen Makler mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und des männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Unzulässige Versicherungsvermittlung

Die Versicherungsvermittlung zugunsten von Versicherungsunternehmen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstehen und die zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein nicht zugelassen sind, ist untersagt.

II. Aufnahme und Beendigung der Vermittlertätigkeit

A. Bewilligung

Art. 5

Bewilligungspflicht

Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist vorbehaltlich Art. 9 bewilligungspflichtig.

Art. 6

Erteilung der Bewilligung

1) Die Bewilligung zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler wird von der Finanzmarktaufsicht (FMA) auf Gesuch hin erteilt, wenn der Gesuchsteller:

a) die erforderlichen beruflichen Qualifikationen besitzt;

b) über einen einwandfreien Leumund verfügt; und

c) eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten geleistet hat.

2) Die Bewilligung wird für die Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit in Form des Agenten und/oder des Maklers erteilt.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere über:

a) das Bewilligungsverfahren;

b) die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und hinsichtlich juristischer Personen sowie Versicherungsvermittler, die Arbeitnehmer beschäftigen, den Kreis der Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen müssen;

c) den Nachweis des einwandfreien Leumunds;

d) die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung.

Art. 7

Register

1) Die FMA führt ein öffentliches Register der Versicherungsvermittler. Dieses enthält je eine Abteilung für Agenten und für Makler.

2) In das Register sind von Amtes wegen alle Versicherungsvermittler einzutragen, die über eine Bewilligung der FMA verfügen. Bei juristischen Personen werden zudem die Namen derjenigen Mitglieder der Geschäftsleitung eingetragen, die für die Versicherungsvermittlung verantwortlich sind.

3) Der Eintrag ist zu löschen, wenn die Bewilligung erlischt oder durch die FMA entzogen wird.

4) Die FMA stellt eingetragenen Versicherungsvermittlern einen Ausweis aus. Dieser ist der FMA zurückzugeben, wenn der Eintrag gelöscht wird.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

B. Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit

Art. 8

Tätigkeit inländischer Versicherungsvermittler in anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens

1) In Liechtenstein zugelassene Versicherungsvermittler, die erstmalig im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens tätig werden wollen, sind verpflichtet, dies der FMA mitzuteilen. Sie können unter Vorbehalt von Abs. 2 ihre Tätigkeit in diesen Staaten aufnehmen, sobald sie ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen sind.

2) Sofern der Aufnahmestaat dies verlangt, informiert die FMA dessen zuständige Behörde innert eines Monates ab Erhalt der Mitteilung nach Abs. 1 über die Absicht des Versicherungsvermittlers. Dieser wird gleichzeitig über die Mitteilung der FMA an die Behörde des Aufnahmestaates in Kenntnis gesetzt. Nach Ablauf eines Monates seit dem Eingang dieser Mitteilung der FMA über die Benachrichtigung der ausländischen Behörde kann der Versicherungsvermittler seine Tätigkeit im betreffenden Staat aufnehmen.

3) Die FMA veröffentlicht eine Liste der Staaten, die eine vorgängige Information der zuständigen Behörde nach Abs. 2 verlangen.

4) Verzichtet der Versicherungsvermittler dauerhaft auf die Ausübung einer gemeldeten Tätigkeit in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, so hat er dies der FMA mitzuteilen.

Art. 9

Tätigkeit ausländischer Versicherungsvermittler in Liechtenstein

1) Versicherungsvermittler mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens dürfen die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein aufnehmen und ausüben, wenn sie im Herkunftsstaat in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Register für Versicherungsvermittler eingetragen sind und der zuständigen Aufsichtsbehörde die Absicht zur grenzüberschreitenden Tätigkeit als Versicherungsvermittler in Liechtenstein mitgeteilt haben.

2) Abs. 1 findet auch auf Versicherungsvermittler mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittstaat Anwendung, sofern diese aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung gleichgestellt sind und die Rechtsordnung des betreffenden Staates gleichwertige Regelungen zur Versicherungsvermittlung enthält.

C. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Art. 10

Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt, wenn:

a) der Bewilligungsinhaber die Tätigkeit als Versicherungsvermittler einstellt, oder

b) der Bewilligungsinhaber stirbt oder der Konkurs über ihn eröffnet worden ist.

Art. 11

Entzug der Bewilligung

1) Die FMA entzieht die Bewilligung, wenn:

a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, oder

b) der Bewilligungsinhaber gesetzliche oder vertragliche Pflichten grob verletzt.

2) Im Falle des Abs. 1 Bst. a bestimmt die FMA vor dem Entzug eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, soweit begründete Aussicht auf Behebung des Mangels besteht.

III. Informations- und Beratungspflichten, Zahlungssicherung

Art. 12

Anwendungsbereich

Art. 13 bis 16 sind nicht anwendbar auf:

a) die Vermittlung von Versicherungen für Grossrisiken im Sinne von Anhang 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes; und

b) die Rückversicherungsvermittlung.

Art. 13

Informationspflichten

1) Der Versicherungsvermittler muss den Versicherungsnehmer vor dem Abschluss des ersten Versicherungsvertrages mindestens über Folgendes informieren:

a) seine Identität und seine Adresse;

b) die Bezeichnung des Registers, in das er eingetragen ist, sowie die Möglichkeit, Registereintragungen kostenlos im Internet oder gebührenpflichtig durch einen von der FMA erstellten Registerauszug zu überprüfen;

c) ob er als Makler oder als Agent tätig wird;

d) die Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung; und

e) allfällige wirtschaftliche Verflechtungen mit Versicherungsunternehmen.

2) Bei Änderung oder Erneuerung des Versicherungsvertrages oder beim Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind die Informationen nach Abs. 1 nur dann erneut zu erteilen, wenn sich ihr Inhalt in der Zwischenzeit geändert hat.

Art. 14

Beratungspflichten

1) Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages zu beraten und offen zu legen, auf welcher Grundlage diese Beratung erfolgt.

2) Der Versicherungsvermittler hat, insbesondere anhand der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben, zumindest die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten

Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben und schriftlich festzuhalten. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages anzupassen.

3) Ausserdem teilt er dem Versicherungsnehmer mit, ob er:

a) seinen Rat nach der in Abs. 5 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Untersuchung stützt;

b) vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschliesslich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen. In diesem Fall teilt er dem Versicherungsnehmer auf Antrag auch die Namen dieser Versicherungsunternehmen mit; oder

c) nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschliesslich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht nach der in Abs. 5 vorgesehenen Verpflichtung auf eine ausgewogene Untersuchung stützt. In diesem Fall teilt er dem Versicherungsnehmer auf Antrag auch die Namen derjenigen Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

4) In den Fällen, in denen vorgesehen ist, dass die betreffende Information nur auf Antrag des Versicherungsnehmers zu erteilen ist, ist Letzterer von dem Recht, diese Information zu beantragen, in Kenntnis zu setzen.

5) Teilt der Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer mit, dass er auf der Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahingehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Art. 15

Form der Informationen

1) Der Versicherungsvermittler erteilt dem Versicherungsnehmer die Informationen nach den Art. 13 und 14:

a) schriftlich auf Papier oder auf einem anderen, dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger;

b) in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Sprache und Darstellung; und

c) in deutscher Sprache oder einer anderen mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Sprache.

2) Eine mündliche Mitteilung genügt, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit sich die Versicherungsvermittlung auf einen Vertrag zur vorläufigen Deckung bezieht. In diesen Fällen ist die schriftliche Mitteilung unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrages nachzuholen.

3) Beim Telefonverkauf haben die dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss erteilten Auskünfte den Vorschriften des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes zu entsprechen. Eine schriftliche Mitteilung hat unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu erfolgen.

Art. 16

Schadenersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer aus einer schuldhaften Verletzung der Informations- und Beratungspflicht erwächst.

Art. 17

Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers

1) Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass er jederzeit in der Lage ist, an ihn erfolgte Zahlungen einer am Versicherungsvertrag beteiligten Partei zu Gunsten der anderen Vertragspartei an letztere weiterzuleiten.

2) Geeignete Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind:

a) eine vertragliche Vereinbarung, wonach die Begleichung einer Forderung des Versicherungsunternehmens durch eine Zahlung des Versicherungsnehmers an den Versicherungsvermittler mit befreiender Wirkung und die Begleichung einer Forderung des Versicherungsnehmers durch eine Zahlung des Versicherungsunternehmens an den Versicherungsvermittler nicht mit befreiender Wirkung erfolgt;

b) der Nachweis einer ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit. Diese ist dann gegeben, wenn der Versicherungsvermittler jederzeit über finanzielle Mittel im Umfang von 4 % der jährlichen Prämieneinnahmen, mindestens jedoch 15’000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, verfügt; oder

c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über streng getrennte Kundenkonten, sofern diese im Konkursfall dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind.

IV. Aufsicht

Art. 18

Aufsichtsbehörde

1) Die Aufsicht über die Versicherungsvermittler und ihre Arbeitnehmer obliegt der FMA. Sie stellt durch regelmässige Kontrollen sicher, dass die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sind und schützt die Versicherten vor Missbräuchen.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

a) die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen;

b) die Führung des Registers der Versicherungsvermittler;

c) die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden;

d) die Entgegennahme von Beschwerden von Versicherungsnehmern.

3) Die FMA kann die zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlichen Massnahmen ergreifen, insbesondere Anordnungen treffen, die geeignet sind, Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen.

4) Die FMA kann gegen Versicherungsvermittler mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, die in ihrem Herkunftsstaat in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Register für Versicherungsvermittler eingetragen sind, Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, Verstösse gegen liechtensteinische Vorschriften, die aus Gründen des Allgemeininteresses erlassen worden sind, zu verhindern oder zu ahnden. Sie kann insbesondere einem Versicherungsvermittler die weitere Tätigkeit in Liechtenstein untersagen.

Art. 19

Auskunfts- und Meldepflichten

1) Versicherungsvermittler haben der FMA alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Drittpersonen sind gegenüber der FMA auskunftspflichtig, soweit es für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

2) Die Versicherungsvermittler melden der FMA unaufgefordert allfällige Änderungen der im Bewilligungsgesuch enthaltenen Angaben.

Art. 20

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 21

Versicherungsgeheimnis

1) Die Versicherungsvermittler, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitarbeiter sowie die sonst für einen Versicherungsvermittler tätigen Personen sind zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Werden Behördenvertretern bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Versicherungsgeheimnis unterliegen, so haben sie das Versicherungsgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren.

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Gerichtsbehörden.

4) Die FMA kann vom Versicherungsgeheimnis entbinden, sofern dafür ein ausgewiesenes Interesse besteht, namentlich zur Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten oder zur Erfassung und Überprüfung von Versicherungsrisiken. Die FMA nimmt in einem solchen Fall Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten.

Art. 22

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

1) Die FMA arbeitet mit anderen in- und ausländischen Behörden zusammen, um insbesondere die ordnungsgemässe Aufsicht über die grenzüberschreitende Tätigkeit der Versicherungsvermittler sicherzustellen.

2) Die FMA informiert die zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, wenn:

a) ihr ein Versicherungsvermittler nach Art. 8 Abs. 4 den dauerhaften Verzicht auf eine Tätigkeit in einem Staat meldet, der nach Massgabe von Art. 8 Abs. 2 benachrichtigt werden muss;

b) ein im betreffenden Staat tätiger inländischer Versicherungsvermittler gestützt auf Art. 26 bestraft worden ist oder wenn gegen ihn Massnahmen nach Art. 18 Abs. 3 verfügt worden sind; oder

c) die FMA Massnahmen nach Art. 18 Abs. 4 gegen einen Versicherungsvermittler mit Wohnsitz oder Sitz im betreffenden Staat verfügt hat.

3) Die FMA kann mit den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens Informationen austauschen, soweit dies für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

Art. 23

Bearbeiten von Personendaten

Die mit der Durchführung sowie Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

a) das in Art. 7 vorgesehene Register zu führen;

b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;

c) Statistiken zu führen.

V. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Art. 24

Beschwerden über Versicherungsvermittler

1) Die FMA hat Beschwerden von Versicherungsnehmern und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzverbänden, über Versicherungsvermittler entgegenzunehmen.

2) Solche Beschwerden sind jedenfalls zu behandeln und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Streitschlichtung hinzuwirken.

Art. 25

Rechtsmittel und Verfahren

1) Beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VI. Strafbestimmungen

Art. 26

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) das Versicherungsgeheimnis verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;

b) ohne Bewilligung eine unter dieses Gesetz fallende Versicherungsvermittlungstätigkeit ausübt.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft, wer:

a) die Versicherungsvermittlung zugunsten von Versicherungsunternehmen betreibt, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstehen und die zum Geschäftsbetrieb in Liechtenstein nicht zugelassen sind;

b) seiner Verpflichtung zuwiderhandelt, durch eine in Art. 17 Abs. 2 genannte Massnahme sicherzustellen, dass er jederzeit in der Lage ist, an ihn gerichtete Zahlungen einer an einem Versicherungsvertrag beteiligten Partei zugunsten der anderen Vertragspartei an den Berechtigten weiterzuleiten;

c) eine Meldung an die FMA, zu welcher er nach diesem Gesetz verpflichtet ist, unterlässt;

d) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes erlassenen Verfügung der FMA nicht nachkommt.

3) Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 28

Übergangsbestimmung

1) Personen, welche die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausüben, dürfen diese Tätigkeit nach Massgabe von Abs. 2 und 3 weiterhin ausüben.

2) Sie haben spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 6) zu erfüllen und bei der FMA ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

3) Die übrigen Pflichten nach diesem Gesetz bleiben davon unberührt.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 21, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8

8. die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater und Versicherungsvermittler;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Versicherungsvermittlungsgesetz vom … in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKT-AUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. t

t) Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz, VersVermG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Versicherungsvermittlungsgesetz vom … in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGS-AUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Art. 22

Vermittlungstätigkeit

Versicherungsunternehmen dürfen keine Dienstleistungen von Versicherungsvermittlern in Anspruch nehmen, die dem Versicherungsvermittlungsgesetz unterstehen und nicht über die erforderliche Zulassung der FMA verfügen.

Art. 64 Abs. 3 Bst. f

f) wer Dienstleistungen eines Versicherungsvermittlers in Anspruch nimmt, der dem Versicherungsvermittlungsgesetz untersteht und nicht über die erforderliche Zulassung der FMA verfügt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Versicherungsvermittlungsgesetz vom … in Kraft.

5. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHT-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG), LGBl. 2005 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. p

p) Versicherungsvermittler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz für die Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen.

Art. 4 Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 und Bst. e

3) Nicht als Finanzgeschäfte gelten:

c) Geschäftsbeziehungen von Rechtsanwälten und Rechtsagenten, es sei denn, der Rechtsanwalt oder Rechtsagent wirkte ausserhalb einer forensischen Tätigkeit für seinen Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mit, die Folgendes betreffen:

1. den Kauf und Verkauf von Unternehmen oder ausländischen Immobilien;

d) …;

e) Geschäfte von Immobilienmaklern, soweit diesen der Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an inländischen Grundstücken zugrunde liegt.

Art. 12 Abs. 4 (neu)

4) Banken und Postinstitute dürfen keine anonymen Konten, Sparhefte oder Depots oder Konten, Sparhefte oder Depots unter fiktiven Namen führen.

Art. 20 Abs. 1 und 2

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei ihren Geschäftsbeziehungen nach Massgabe dieses Gesetzes dokumentieren. Zu diesem Zweck müssen sie für ihre Geschäftsbeziehungen Sorgfaltspflichtakten führen und aufbewahren. Kundenbezogene Unterlagen und Belege sind mindestens während zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, transaktionsbezogene Unterlagen und Belege dagegen mindestens während zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufzubewahren. Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung.

2) In den Fällen, in denen nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners entfällt, muss sich der Name des Vertragspartners und der

Grund für den Wegfall der Pflicht aus den Sorgfaltspflichtakten ergeben. Davon ausgenommen sind Kassageschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Geld- oder Wertübertragungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b.

Art. 30 Abs. 1 Bst. d

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

d) eine Geschäftsbeziehung entgegen Art. 12 Abs. 1, 2 oder 4 führt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Versicherungsvermittlungsgesetz vom … in Kraft.